LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/12533
zu Drucksache 17/12347
28. 07. 2020

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gabriele Bublies-Leifert (fraktionslos)
– Drucksache 17/12347 –

Datenschutz in Gastronomiebetrieben bezüglich Erhebung persönlicher Daten von Gästen aufgrund der Corona-Verordnungen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12347 –** vom 8. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:
1. Ist der Landesregierung bekannt, dass viele gastronomische Betriebe tabellarische Listen zur Datenerfassung ihrer Kunden verwenden?
2. Wie stellen die Gastronomiebetreiber bisher sicher, dass so in diese Listen eingetragene Kundendaten nicht durch Unbefugte abgegriffen werden?
3. Gab es bereits Straftaten, die mutmaßlich durch solchen Datenabgriff erst ermöglicht und die zur Anzeige gebracht wurden?
4. Mit welchen weiteren Maßnahmen will die Landesregierung diesbezüglich ggf. die Einhaltung des Datenschutzes verbessern?
5. Wie lange werden die Kundendaten durch die Gastronomiebetriebe archiviert?
6. Wie lange werden die Kundendaten bei den entsprechenden Kontrollbehörden archiviert?
7. Strebt die Landesregierung eine verbesserte Kommunikation mit dem Verband DEHOGA sowie den zuständigen Ordnungsämtern an?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Es ist Aufgabe der Gastronomiebetreiber, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

Zu Frage 4:

Siehe Antwort auf Frage 2.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die erhobenen Daten – Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer – sind von den Betrieben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einen Monat aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Zu Frage 7:

Aus Sicht der Landesregierung ist die Kommunikation sowohl mit dem Verband DEHOGA wie auch den zuständigen Ordnungsämtern sehr gut.

In Vertretung:
Daniela Schmitt
Staatssekretärin

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 24. August 2020